

der eine falsche Erklärung abgeben. Wenn darum vor der Durchsuchung die Personen vernommen werden, bei denen man die gesuchte Sache oder das Geld vermutet, so muß geklärt und im Protokoll fixiert werden, welche Sachen solcher Art es bei ihnen gibt, wo sie sich befinden, wo und wie sie erworben wurden. Wenn das Bestechungsmittel Geld ist, so muß im Vernehmungprotokoll die Höhe des Geldbetrages (zumindest annähernd) fixiert werden, der bei dem zu Vernehmenden vorhanden ist, sowie die Aufbewahrungsstelle und die Quelle des Erwerbs.

Die Entdeckung der gesuchten Sachen oder des Geldes, über deren Vorhandensein der Vernommene nichts gesagt hat, kann (um so mehr, wenn sie sich in einem Versteck befinden) ein indirekter Beweis für den Empfang von Bestechungsmitteln sein. Wenn der Betreffende das Vorhandensein der gesuchten Sachen und des Geldes bei sich nicht verheimlicht hat, so kann die Überprüfung seiner Aussagen über die Erwerbquellen zur Feststellung ihrer tatsächlichen Herkunft beitragen. Wird die Durchsuchung vor der Vernehmung der Personen durchgeführt, bei denen man die Bestechungsmittel vermutet, so müssen sie nach der Durchsuchung sofort über die Herkunft der gefundenen Sachen und Gelder vernommen werden, die zu der Bestechung in Beziehung stehen können.

In einigen Fällen, wenn der Bestechungsempfänger die Übergabe eines Gegenstandes an ihn durch den Bestechungsgeber leugnet oder wenn der Bestechungsgeber bestreitet, daß ihm der betreffende Gegenstand gehört hat, kann man, wenn der Gegenstand eine polierte Oberfläche aufweist (Fernsehgerät, Radioapparat, Fotoapparat u. a.), auf ihm Fingerabdrücke entdecken, die darauf hinweisen werden, daß der Gegenstand sich in den Händen der betreffenden Person befunden hat.

Die Handlung, die gegen Bestechung ausgeführt (oder versprochen) wurde, muß in jedem Falle genau festgestellt worden sein, weil andernfalls der Verbrechenstatbestand nicht als bewiesen angesehen werden darf.

Bestechungsmittel werden sowohl für ungesetzliche als auch für gesetzliche Handlungen gegeben (zum Beispiel für die Zuweisung von Wohnraum, der auch ohne Bestechung hätte bereitgestellt werden müssen). Verhältnismäßig häufiger erfolgt die Hingabe von Bestechungsmitteln für eine ungesetzliche Handlung oder für die Verletzung der bestehenden Ordnung für die Entscheidung bestimmter Fragen.

Die Feststellung der Ungesetzlichkeit einer Diensthandlung oder einer Nichteinhaltung der Ordnung ihrer Durchführung dient an sich als indirekter Beweis für den Empfang von Bestechungsmitteln (natürlich bei